

muß (z. B. wenn ein Betrunkener auf einer Straße liegen bleibt und zu befürchten ist, daß er überfahren wird oder infolge der Witterungseinflüsse mit Erfrierungen gerechnet werden muß). Erst diese besondere Lage und nicht die Trunkenheit schlechthin begründet die Hilfespflicht (vgl. OGNJ 1966/5, S. 159).

Ein Unglücksfall kann auch durch schuldhaftes Verhalten Dritter verursacht werden (OG-Urteil vom 9.12. 1976/3 OSB 30/76). Es muß sich jedoch um Angriffe gegen das Leben von Menschen und andere schwere Verbrechen, wie Vergewaltigung, Raub, zum Tode führende Vernachlässigung eines Säuglings oder Kleinkindes u. ä. handeln, die wegen ihrer großen Gefährlichkeit die Pflicht zur Hilfeleistung begründen. Es sind diejenigen Straftaten gegen die Person als zur Hilfeleistung verpflichtende Unglücksfälle anzusehen, die wegen ihrer offen zutage tretenden extremen Gefahr für die Bürger die allgemeine moralische Pflicht der Bürger, einem anderen beizustehen, zu einer konkreten Rechtspflicht machen.

Die Pflicht zur Hilfeleistung ist nur für denjenigen eine Rechtspflicht, der nicht selbst als Täter eine zur Hilfeleistung verpflichtende Situation verursacht hat. Für einen solchen Täter stellt die unterlassene Hilfeleistung dagegen eine mitbestrafte Nachtat dar, die im Rahmen der verletzten Strafnorm mit berücksichtigt werden kann (vgl. OGNJ 1969/2, S. 57, OGSt Bd. 10, S. 126).

Ein Unglücksfall liegt nicht vor, wenn nur ein Sachschaden herbeigeführt worden ist. Aus dem Wortlaut und der Einordnung des §119 im StGB ergibt sich, daß sich der Schaden auf Personen beziehen muß (vgl. OGNJ 1969/2, S. 57, OGSt Bd. 10, S. 126).

3. Gemeingefahr liegt vor, wenn die durch Naturereignisse oder das Verhalten von Menschen verursachte Situation Leben oder Gesundheit eines unbestimmten einzelnen oder einer große-

ren Anzahl von Menschen bedroht (z. B. Überschwemmung, Seuche, Hindernis auf öffentlicher Straße).

Die Verursachung einer Gemeingefahr für bedeutende Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung kann unter den Voraussetzungen des § 190 strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Zum Begriff der Gemeingefahr vgl. § 192.

4. Ob der Hilfspflichtige die erforderliche und mögliche Hilfe geleistet hat, ist nach objektiven und nach subjektiven Gesichtspunkten zu bestimmen. Der Begriff **erforderlich** umfaßt zunächst, daß unter Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Situation Hilfe überhaupt notwendig ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn sich der von einem Unglücksfall Betroffene selbst helfen kann. Die Hilfe ist auch dann nicht erforderlich, wenn sie bereits von anderer Seite ausreichend geleistet wird oder wurde. Durch nachträgliche Hilfeleistung anderer wird allerdings die Pflicht des Täters nicht berührt. Sind bereits andere Personen dabei, Hilfe zu leisten, so bleibt der Täter trotzdem verpflichtet, wenn er wirksamer helfen kann (z. B. Arzt oder derjenige, dem ein Kraftfahrzeug zum Abtransport des Verletzten auf ärztliche Weisung zur Verfügung steht). Sind mehrere Personen gleichermaßen zur Hilfeleistung in der Lage, dann darf sich der eine nicht auf die Hilfeleistung des anderen verlassen (OG-Urteil vom 9. 12. 1976/3 OSB 30/76).

Der Begriff **erforderlich** bezieht sich jedoch auch auf das Ausmaß der Hilfe. In Abhängigkeit von der konkreten Situation und dem Ausmaß des Gefahrenzustandes muß ein solches Maß an Hilfe geleistet werden, daß — soweit dies möglich ist — die Gefahr beseitigt wird (vgl. OGNJ 1969/2, S. 57, OGSt Bd. 10, S. 126).

5. Mögliche Hilfe setzt voraus, daß es dem Täter möglich war, alles objektiv